B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 106 (Kinderhaus)
Teilabschnitt XVI a - Rektoratsweg -
der Stadt Münster

Der Bebauungsplan Nr. 106 (Kinderhaus) Teilabschnitt XVI a - Rektoratsweg - wurde gemäß § 2 Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18. 08. 1976 (BGBl. I S. 2256) nach Maßgabe des am 16. 04. 1962 förmlich festgestellten Flächennutzungsplanes (Leitplan) der Stadt Münster und der seit dem 02. 10. 1970 / 28. 01. 1972 rechtsverbindlichen 5. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt. Er erstreckt sich auf den Bereich der Grundstücke westlich des Rektoratsweges.

Innerhalb des Plangebietes liegen folgende Grundstücke:

Gemarkung Münster

Flur 93 Flurstücke 119; 325; 326; 327 und 459.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind durch einen grauen Farbstreifen im Plan bezeichnet.

A. Erläuterung der Planung

Die für die Planung maßgebenden Grundsätze und Erwägungen sind in dem seit dem 16. 04. 1962 förmlich festgestellten Flächennutzungsplan (Leitplan) der Stadt Münster und in der seit dem 02. 10. 1970/28. 01. 1972 reschtsverbindlichen 5. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie in den zugehörigen Erläuterungen enthalten.

Der Bebauungsplan Nr. 106 XVI a soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Bebauung der hinteren Teilflächen der Grundstücke Rektoratsweg 75 bis 79 schaffen.

Unter weitgehender Berücksichtigung der vorhandenen Bebauung ist entlang dem Rektoratsweg die Ausweisung eines reinen Wohngebietes für eine bis zu 2-geschossige Bebauung vorgesehen. Im Hintergelände ist die Ausweisung einer 1-geschossigen Bebauung für Einzel- und Doppelhäuser beabsichtigt.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über das vorhandene Straßennetz, entlang den nördlich und westlich des Plangebietes vorhandenen Fußwegen ist ein Zu- und Abfahrtsverbot vorgesehen, so daß die Zuwegung zu den hinteren Grundstücksteilen über die Vordergrundstücke erfolgen muß. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus Darstellung und den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes.

B. Durchführungsmaßnahmen

Die durch den Bebauungsplan Nr. 106 XVI a erfaßten Flurstücke 119, 325 und 459 der Flur 93 liegen im Umlegungsgebiet Kinderhaus. Für diese Grundstücke ist zur Verwirklichung des Bebauungsplanes als Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens die Umlegung nach den §§ 45 ff. BBauG vorgesehen. Für die beiden übrigen Flurstücke326 und 327 der Flur 93 sind zur Verwirklichung des Bebauungsplanes keine Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens erforderlich.

Es kann festgestellt werden, daß sich der Bebauungsplan 106 XVI a bei seiner Verwirklichung nicht nachteilig auf die persönlichen Lebensumstände der im dortigen Bereich wohnenden und arbeitenden Menschen auswirken wird, insbesondere im wirtschaftlichen und sozialen Bereich.

C. Schätzung der Kosten

Der Stadt Münster entstehen durch die Verwirklichung des Bebauungsplanes keine Kosten, da durch den Bebauungsplan weder ein Grunderwerb noch ein Straßenausbau durch die Stadt Münster erforderlich wird.

Diese Begründung dient gemäß § 9 (8) BBauG als Anlage zu dem durch den Rat der Stadt Münster am 31. 05. 1978 beschlossenen Bebauungsplan Nr. 106 (Kinderhaus) Teilabschnitt XVI a - Rektoratsweg - der Stadt Münster.

Münster, den 15. Juni 1978

(Dr. Pierchalla)
Oberbürgermeister

Vorstehende Begründung hat mit dem zugehörigen Bebauungsplan lt. ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 11 vom 9. 6. 1978 in der Zeit vom 16. 6. bis 17. 7. 1978 öffentlich ausgelegen.

Münster (Westf.), den 11. 8. 1978

STADT MÜNSTER 108

(Ing. (grad.) Schlüter)
Stadtvermessungsamtmann